



bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
**Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

März 2025



Rechtsprechung

- 1** OLG Stuttgart - Entscheidung vom 11.12.2024: Abänderung des Versorgungsausgleichs bei Tod des Ausgleichsberechtigten
- 2** LAG Berlin Brandenburg - Entscheidung vom 12.12.2024: Rechtsweg für Ansprüche eines Mitgesellschafters aus einer Pensionszusage
- 3** LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 02.12.2024: Anpassung der rentenfähigen Höchstgrenze bei gespaltenen Rentenformeln
- 4** BGH-Entscheidung vom 11.12.2024: Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung
- 5** FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 21.03.2024: Steuerliche Behandlung einer französischen Pension als eine einer deutschen Beamtenpension vergleichbare Leistung im Rahmen des Progressionsvorbehalts
- 6** BAG-Entscheidung vom 22.10.2024: Betriebliche Altersversorgung – Höchstbegrenzung nach 25-jähriger Dienstzeit

Rechtsanwendung

- 1** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 OLG Stuttgart - Entscheidung vom 11.12.2024: Abänderung des Versorgungsausgleichs bei Tod des Ausgleichsberechtigten

Das OLG Stuttgart hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit der Abänderung des Versorgungsausgleichs nach §§ 51, 31 VersAusglG zu befassen und urteilte, dass ein in der abzuändernden Entscheidung vorbehaltenen schuldrechtlicher Teilausgleich nach Versterben des Ausgleichsberechtigten zur Prüfung einer Vorteilhaftigkeit der Abänderung für den Ausgleichsverpflichteten in die Gesamtbetrachtung des Ausgleichsergebnisses einzustellen ist. (OLG Stuttgart vom 11.12.2024 - 16 UF 105/24 -, BeckRS 2024, 35323).

2 LAG Berlin Brandenburg - Entscheidung vom 12.12.2024: Rechtsweg für Ansprüche eines Mitgesellschafters aus einer Pensionszusage

Nach § 17 I 1 BetrAVG findet das Gesetz Anwendung auf Arbeitnehmer. Allerdings ist die betriebliche Altersversorgung nicht auf diejenigen Arbeitnehmer beschränkt, für die die Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes in erster Linie gelten (§ 17 I 1 BetrAVG). Vielmehr sind nach S. 2 dieser Vorschrift die §§ 1–16 BetrAVG entsprechend auch für andere Personen anzuwenden, wenn ihnen Versorgungsleistungen aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind. Das wird in der Regel der Annahme eines sic-non-Falls entgegenstehen.

Auch Gesellschafter können in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft stehen, deren Gesellschafter sie sind. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn ein Gesellschafter als Kapitaleigner einen so großen Einfluss auf die Führung der Gesellschaft hat, dass er über seine Gesellschafterstellung letztlich auch die Leitungsmacht hat. In diesem Fall unterliegt er nicht dem Weisungsrecht des Geschäftsführers. Ob ein solcher Einfluss besteht, richtet sich in erster Linie nach den Stimmrechtsverhältnissen. Dementsprechend kann regelmäßig ein Gesellschafter, dem mehr als 50 % der Stimmrechte zustehen, nicht zugleich Arbeitnehmer dieser Gesellschaft sein. Auch der Minderheitsgesell-

schafter ist bei Bestehen einer Sperrminorität im Regelfall kein Arbeitnehmer (LAG Berlin-Brandenburg vom 12.12.2024 - 26 Ta 683/24 -, BeckRS 2024, 37991).

3 LAG Niedersachsen - Entscheidung vom 02.12.2024: Anpassung der rentenfähigen Höchstgrenze bei gespaltenen Rentenformel

Bei einer gespaltenen Rentenformel mit Höchstgrenze der rentenfähigen Vergütung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Höchstgrenze bei einer Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung anzupassen, wenn sich dies nicht aus der Versorgungszusage ergibt.

Eine Gesamtzusage ist als an eine Vielzahl von Arbeitnehmern gerichtete Erklärung nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden wird, wobei nicht die Verständnismöglichkeiten des konkreten, sondern die des durchschnittlichen Vertragspartners zugrunde zu legen sind.

Der Sinn und Zweck einer gespaltenen Rentenformel gebietet die Anhebung einer Höchstgrenze der rentenfähigen Vergütung nicht, weil sich durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze auch der Gehaltsbestandteil, für den der Arbeitnehmer keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt verringert (LAG Niedersachsen vom 02.12.2024 - 15 SLa 527/24 B -, BeckRS 2024, 40318).

4 BGH-Entscheidung vom 11.12.2024: Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung

Der BGH hatte sich in einer aktuellen Entscheidung mit der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung einer fondsgebundenen Lebensversicherung zu befassen und urteilte, dass hierbei nach Widerspruch der Anspruch auf Herausgabe gezogener Nutzungen grundsätzlich nicht vor Herausgabe des Erlangten endet. Für die Beurteilung einer Bereicherung des Versicherers kommt es dabei grundsätzlich auf den Zeit-

punkt der Erfüllung des Herausgabe- bzw. Ersatzanspruchs an. (BGH vom 11.12.2024 - IV ZR 191/22 -, BeckRS 2024, 35690).

5 FG Berlin-Brandenburg - Entscheidung vom 21.03.2024: Steuerliche Behandlung einer französischen Pension als eine einer deutschen Beamtenpension vergleichbare Leistung im Rahmen des Progressionsvorbehalts

Bezieht die im Inland ansässige Steuerpflichtige von der öffentlichen französischen Kasse „Centre de Gestion Retraites in Nantes“ ausweislich der eingereichten Bescheinigung eine Pension „la Pension civile de retraite“ vom „Ministère de l'Économie des Finances et de L'Industrie“ als verbeamtete Lehrerin, steht das Besteuerungsrecht nach dem – gegenüber Art. 13 Abs. 8 DBA-Frankreich vorrangigen – Art. 14 Abs. 1 DBA-Frankreich Frankreich zu, in Deutschland darf die Pension aber im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden.

Dabei entspricht die französische Pension nicht einer Leibrente gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG (mit der Folge einer Berücksichtigung nur des Ertragsanteils im Rahmen des Progressionsvorbehalts), sondern vielmehr den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit des § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG (Beamtenpension) und ist entsprechend zu behandeln. Die Revision ist anhängig beim BFH unter Aktenzeichen: X R 10/24 (FG Berlin-Brandenburg vom 21.03.2024 - 12 K 12067/21 -, BeckRS 2024, 12437).

6 BAG-Entscheidung vom 22.10.2024: Betriebliche Altersversorgung – Höchstbegrenzung nach 25-jähriger Dienstzeit

Eine Versorgungszusage, die die versprochene Betriebsrente nach einer Dienstzeit von 25 Jahren auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt, benachteiligt die Versorgungsberechtigten nicht unzulässig wegen des Alters im Sinne der §§ 1, 3 I und II, 7 AGG. Die Höchstbegrenzung für den Erwerb von Versorgungsansprüchen auf 25 Dienstjahre führt nicht dazu, dass Beschäftigungszeiten, die vor Erreichen

eines bestimmten Lebensalters zurückgelegt werden, hinsichtlich des Erwerbs von Rentenanswartschaften eine andere Wertigkeit erhalten als solche, die danach zurückgelegt werden (BAG vom 22.10.2024 - 3 AZR 11/24 -, BeckRS 2024, 40752).

Rechtsanwendung

1 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Be-

urteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanswartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lültsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.